

Anpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauzone

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail

Gemeinde

Flurname

Parzellen-Nr.

Rebsorte

Pflanzjahr

Rebfläche in m²

Eigentum ja

nein

Wenn nein, Besitzer:

- Name

- Ort

Bemerkungen:
.....
.....
.....

Datum: Unterschrift:

Die Rebfläche darf höchstens 400 m² gross sein und die Produkte daraus dürfen nur dem privaten Eigengebrauch dienen. Diese Pflanzungen sind lediglich meldepflichtig, d.h. Sie werden keine spezielle Bewilligung erhalten.

Beachten Sie bitte den Auszug aus der Weinverordnung und den Ausführungsbestimmungen auf Seite 2 des Formulars.

**Bitte dieses Formular ausfüllen und an folgende Adresse senden:
Plantahof, Fachstelle Weinbau, Kantonsstr. 17, 7302 Landquart.**

Auszug aus der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung, SR 916.140)

Art. 2 Neuanpflanzung

⁴ Für einmalige Neuanpflanzungen auf einer Fläche von höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem Eigengebrauch der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters dienen, ist keine Bewilligung erforderlich, sofern die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter keine anderen Reben besitzt oder bewirtschaftet. Der Kanton kann jedoch eine kleinere Fläche festlegen und die Meldepflicht vorschreiben.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (BR 917.400)

Art. 11 Pflanzungen für Eigengebrauch

¹ Neupflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sowie einmalige Neupflanzungen auf einer Fläche ab 100 m² bis höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem Eigengebrauch der bewirtschaftenden Person dienen, sind mindestens ein Jahr vor der Pflanzung auf dem amtlichem Formular der Fachstelle Weinbau zu melden.

² Es ist untersagt, einen Rebberg von mehr als 400 m² zu erstellen und diesen nachträglich in Parzellen von höchstens 400 m² aufzuteilen.

³ Ebenso ist es untersagt, eine unbestockte zusammenhängende Fläche von mehr als 400 m² in Parzellen von höchstens 400 m² aufzuteilen und sie anschliessend zu bepflanzen.

⁴ Der Abstand zwischen zwei Pflanzungen ausserhalb des Rebbaukatasters muss mindestens 10 m betragen. Derselbe Minimalabstand ist gegenüber Flächen, die im Rebbaukataster liegen, einzuhalten.

Art. 12 Rebbaukataster

¹ Flächen mit Pflanzungen für den Eigengebrauch werden im Rebbaukataster nicht erfasst.